



Klimaschutzprogramm für Mietwohngebäude (A)

Förderrichtlinie für die energetische Modernisierung von Mietwohngebäuden

Gültig ab 01. Januar 2025

Übersicht Modernisierungsförderung für Mietwohngebäude	3
--	---

ENERGETISCHE MODERNISIERUNG

1. Was ist das Ziel der Förderung?	4
2. Wer kann Anträge stellen?	4
3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?	4
3.1. Grundmodule	5
3.2. Ergänzungsmodule	5
3.3. Förderung im Überblick.....	7
3.4. Kombination mit anderen Förderprogrammen.....	8
4. Welche Verpflichtungen entstehen?.....	10
4.1. Allgemeine Verpflichtungen	10
5. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	11
5.1. Anforderungen an Antragstellende	11
5.2. Anforderungen an das Bauvorhaben und das Grundstück.....	11
5.3. Allgemeine Bedingungen	12
5.4. Mieterzustimmung	12
6. Welche Rechtsgrundlage gilt?	13
7. Wo kann man die Förderung beantragen?	14

ANHANG

1. Wie ist das Verfahren?	15
1.1. Energieberatung.....	15
1.2. Qualitätssicherung Energie (optional).....	15
1.3. Qualitätssicherung Backstein.....	15
1.4. Antragstellung	16
1.5. Bewilligung	16
1.6. Verwendungsnachweis	16
1.7. Auszahlung	16
2. Welche Modernisierungsmaßnahmen werden gefördert?	16
2.1. Energiesparmaßnahmen: Reduzierung der Wärmeverluste	16
2.2. Energiesparmaßnahmen: Optimierung der technischen Gebäudeausrüstung	17
3. Welche baulichen Anforderungen müssen erfüllt werden?	17
4. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?	17
4.1. Energetischer Gebäudestandard	17
4.2. Wärmepumpen.....	20

Übersicht Modernisierungsförderung für Mietwohngebäude

	Klimaschutzprogramm Mietwohngebäude A	Wärmeschutz im Gebäudebestand	Modernisierung von Mietwohnungen 1. Förderweg (B) Modernisierung von Mietwohnungen 2. Förderweg (C)
Was wird gefördert?	Umfassende energeti- sche Modernisierungen von Mietwohngebäuden	Energetische Ein- zelmaßnahmen an der Gebäudehülle von Wohngebäu- den	Energetische Modernisierung, Ausstattungsverbesserungen, umfassende Modernisierungen, Grundrissanpassungen, Änderungen und Erweiterung von Wohnflächen in Mietwohngebäuden
Welche Bindun- gen entstehen?	keine Mietpreis- und Be- legungsbindungen,	keine Mietpreis- und Belegungsbin- dungen	Mietpreis- und Belegungsbindungen über 10, 20 oder 30 Jahre,
Wie wird gefördert?	Förderung durch Einmal- zuschüsse	Förderung durch Einmalzuschüsse	Förderung durch zinsvergünstigtes Darlehen 1 % Zins / 2 % Tilgung zzgl. ersparter Zinsen zzgl. laufender Zuschuss zzgl. optionale Einmalzuschüsse
Wie hoch ist die Förderung?	Förderung je erreichter energetischer Stufe und je m ² Wohnfläche und gewähltem Ergänzungs- modul	Förderung je m ² Bauteilfläche	

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele im Wohngebäudesektor fällt Bestandsimmobilien eine wesentliche Rolle zu.

Ziel der Förderung ist es, durch umfangreiche energetische Modernisierungen an der Gebäudehülle sowie der Anlagentechnik, die Energieverluste, den Energiebedarf als auch den CO₂-Ausstoß des Gebäudes erheblich zu reduzieren, um somit zum Umweltschutz beizutragen. Gleichzeitig soll architektonisch wertvolles kulturelles Erbe erhalten werden.

2. Wer kann Anträge stellen?

Anträge können von der Eigentümerin oder vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten gestellt werden.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: AGVO.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind nach Artikel 1 Abs. 4 lit. a AGVO, sowie
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 6 AGVO.

3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Gefördert wird die energetische Modernisierung von Mietwohnungen in Mietwohngebäuden mit mindestens 3 Wohneinheiten und Wohneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 4 Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), deren Baugenehmigung älter ist als 20 Jahre.

Die Maßnahme muss zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes um mindestens 20 %, gemessen am Primärenergiebedarf, führen. Gleichzeitig muss die Einsparung beim Jahresendenergiebedarf und Jahresheizwärmebedarf ebenfalls mindestens 20 % betragen. Es ist ein schlüssiges energetisches Gesamtkonzept vorzulegen.

Die Förderung ist modular aufgebaut: Es gibt Grundmodule, die mit frei wählbaren Ergänzungsmodulen kombiniert werden können.

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt durch einen Einmalzuschuss. Der Zuschuss kann wahlweise als Miet- oder Baukostenzuschuss gewährt werden.

Die jeweiligen Förderkonditionen sind der Tabelle 3.3 zu entnehmen.

Die technischen Anforderungen und das Verfahren zu den jeweiligen Modulen werden im Anhang erläutert.

3.1. Grundmodule

3.1.1. Energetischer Standard

Die Förderhöhe richtet sich nach dem erreichten energetischen Standard gemäß der Tabelle 3.3

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt, der über einen pauschalen Betrag je erreichter energetischer Stufe und je m² förderfähiger Wohnfläche berechnet wird. Die Wohnfläche ist begrenzt auf eine Fläche von maximal 130 m²/Wohneinheit.

3.1.2. Energieberatung

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Energieberatung durch eine oder einen für die Förderprogramme des Bundes zugelassene Energieberaterin oder einen Energieberater (EEE-Liste). Die Energieberatung beinhaltet eine umfassende Beratung und muss insbesondere darlegen, in welchem prozentualen Umfang die Maßnahme zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes, gemessen am Primärenergiebedarf, Jahresheizwärmebedarf und Jahresendenergiebedarf führt. Das umfasst die sachgerechte Erfassung und Berechnung des Gebäudes im Ist-Zustand sowie die energetische Bilanzierung der zur Förderung beantragten Modernisierungsmaßnahmen und die Bestätigung der erreichten energetischen Stufe gegenüber der IFB Hamburg. Es ist ein schlüssiges energetisches Gesamtkonzept vorzulegen.

3.1.3. Qualitätssicherung Backstein

Dem Erhalt von stadtbildprägenden Backsteinfassaden kommt bei geförderten Modernisierungen eine besondere Bedeutung zu. Sofern ein Gebäude mit Klinkerfassade nicht unter Denkmalschutz steht, sich nicht in einem Gebiet mit städtebaulicher Erhaltungsverordnung oder Gestaltungssatzung befindet oder kein Baugenehmigungsverfahren mit gestalterischer Abstimmung zur Fassade durchläuft, wird im Rahmen eines festgelegten Verfahrens der Qualitätssicherung Backstein die Backsteinrelevanz geklärt. Zusätzliche Kosten fallen dafür nicht an.

Wird eine Backsteinrelevanz festgestellt, muss das Ergänzungsmodul „Erhalt von schützenswerten Fassaden“ berücksichtigt werden.

3.2. Ergänzungsmodule

Ergänzungsmodule können hinzugewählt werden. Die technischen Anforderungen und das Verfahren zu den jeweiligen Modulen werden im Anhang erläutert.

3.2.1. Qualitätssicherung Energie (optional)

Die optionale Begleitung der Maßnahme durch eine von der IFB Hamburg autorisierte Qualitätssichernde oder einen Qualitätssichernden gemäß IFB-Leistungskatalog kann zusätzlich gefördert werden.

Informationen zum Verfahren Qualitätssicherung Energie

<https://www.ifbhh.de/g/qualitaetssicherung-energie>

3.2.2. Nachhaltige Dämmstoffe

Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen „Blauer Engel“ RAL-UZ 132 bzw. Wärmedämmverbundsystemen RAL-UZ 140 oder dem natureplus-Siegel an Fassaden, auf Flachdächern, auf obersten Geschossdecken sowie an Kellerdecke/Sohle wird mit einem Zuschuss gemäß der Tabelle 3.3 gefördert.

Bei Aufdopplung muss der neu aufgebrachte Dämmstoff vollständig aus zertifizierten Materialien bestehen. Eine neu aufgebrachte Mischkonstruktion von zertifizierten und nicht zertifizierten Dämmstoffen in einem Bauteil wird nicht gefördert.

Bei einem Wärmedämmverbundsystem müssen alle Schichten (ausgenommen Klinkerriemchen) in einem System zertifiziert sein.

3.2.3. Erhalt von schützenswerten Fassaden

Sollte der Erhalt von schützenswerten Fassaden im Rahmen der Qualitätssicherung Backstein vereinbart oder von der für den Denkmalschutz oder der Stadtplanung zuständigen Stelle (besonders erhaltenswerte Bausubstanz, beB) gefordert werden, gibt es ergänzende Zuschüsse für entsprechende Maßnahmen.

Ausnahmeregelung

Sollte es bei einer verpflichtenden Fassadenerhaltung aus gestalterischen Gründen nicht möglich sein, die energetischen Anforderungen einzuhalten, ist eine Ausnahme möglich. In diesem Fall soll alternativ die energetisch effizienteste, den Gegebenheiten entsprechende bauliche Lösung zur Ausführung kommen und in die energetische Bilanzierung einfließen.

3.2.3.1. Backsteinfassaden

Die Wiederherstellung der Backsteinfassade mit Vollsteinen oder Klinkerriemchen oder der Erhalt von Backsteinfassaden durch eine Fugensanierung wird gefördert, wenn diese Maßnahme im Rahmen der Qualitätssicherung Backstein vereinbart oder von der für den Denkmalschutz oder der Stadtplanung zuständigen Stelle gefordert wurde.

Im Rahmen der Qualitätssicherung Backstein wird festgestellt, ob es sich um einen normalen oder hohen Aufwand handelt.

3.2.3.2. Innendämmung bei schützenswerter Fassade

Bei schützenswerten Fassaden, die nicht überdämmt werden dürfen, wird die Ausführung einer Innendämmung mit einem Zuschuss gefördert.

Nach Ausführung der Innendämmung soll der U-Wert der Außenfassade 0,45 W/m²K nicht überschreiten.

3.3. Förderung im Überblick

Kapitel	Modernisierung von Mietwohnungen Energetische Modernisierung	Module	Zuschüsse
			Pauschale Zuschüsse
3.1	Grundmodul		
	Energetische Modernisierung	X/O	je m² Wfl.
	Stufe 1: Endenergie ≤ 90 kWh/m²a	X	140 €
	Stufe 2: Endenergie ≤ 75k Wh/m²a	O	200 €
	Stufe 3: IFB-Effizienzhaus-70 im Bestand	O	280 €
	Stufe 4: IFB-Effizienzhaus-55 im Bestand	O	400 €
	Stufe 5: IFB-Effizienzhaus-40 im Bestand	O	470 €
3.2.1	Qualitätssicherung Energie (QS-E)	O	2.500 € je Gebäudebilanz
3.2.2	Nachhaltige Dämmstoffe	O	18 €/m² Bauteilfläche
3.2.3	Schützenswerte Fassaden		
3.2.3.1	Backsteinfassaden	O/ggf. X	je m² Fassade
	Vollsteine normaler Aufwand		120 €
	Klinkerriemchen normaler Aufwand		95 €
	Fugensanierung normaler Aufwand		100 €
	Vollsteine hoher Aufwand		155 €
	Klinkerriemchen hoher Aufwand		105 €
	Fugensanierung hoher Aufwand		110 €
3.2.3.2	Innendämmung		80 €/m² Bauteilfläche

Legende: X = verpflichtend, O = Wahlmöglichkeit

3.4. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Förderung aus diesem Programm kann mit anderen Förderangeboten kombiniert werden.

Unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater informieren Sie gerne auch über diese Fördermöglichkeiten.

Sprechen Sie uns an: Telefonisch unter der 040/248 46-242 oder per E-Mail an modernisierung@ifbhh.de.

Unsere Förderlotsen Wirtschaft und Handwerk beraten Sie außerdem zu allen Förder- und Beratungsangeboten für Wirtschaft- und Innovationsinvestitionen in Hamburg sowie auf Bundes- und EU-Ebene (in Zusammenarbeit mit dem Enterprise Europe Network Hamburg/Schleswig-Holstein).

Sprechen Sie uns an: Telefonisch unter der 040/248 46-533 oder per E-Mail an foerderlotsen@ifbhh.de.

3.4.1. Förderprogramme der IFB Hamburg

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann mit den folgenden IFB-Förderprogrammen kombiniert werden. Die Anforderungen der jeweiligen Förderrichtlinien sind zu beachten:

Hamburger Heizungsförderung

Die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung kann je Vorhaben zusätzlich gefördert werden. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Solarthermieanlagen, dem Heizungsaustausch bei gleichzeitiger Installation von Solarthermieanlagen, energetischer Nutzung von Biomasse sowie von Wärmepumpen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO₂-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Angeboten werden auf Basis der Förderrichtlinie Erneuerbare Energien die Fördermodule:

- Wärmepumpen
- Wärmenetzanschluss
- Solarthermie und Heizungsmodernisierung
- Biomasseanlagen
- Wärmeverteilnetze
- Wärmespeicher
- Mehrfachnutzung
- Erschließung von Wärmequellen

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/programme/immobilienwirtschaft/energie-und-ressourcen-einsparen-immo/nachhaltige-energien-nutzen/hamburger-heizungsfoerderung>

Weitere Förderprogramme:

- Effizienz-Check (Förderung Heizungs-Check)
- Förderprogramm für den barrierefreien Umbau; es gelten die jeweils längeren Mietpreis- und Belegungsbindungen
- Hamburger Gründachförderung und Fassadenbegrünung

- Nachrüstung von Fahrradabstellanlagen im Bestand
- Dachgeschossausbau und Dachgeschossaufstockung im Programm B oder Programm C

Eine **Kombination ist ausgeschlossen** mit den Förderprogrammen

- Geringinvestive Maßnahmen zur Heizungsoptimierung (GIM)
- Wärmeschutz im Gebäudebestand (WSG)
- Modernisierung von Mietwohnungen MOD BC 1./2. Förderweg

3.4.2. IFB-Ergänzungsdarlehen

Zur Sicherung der Gesamt- und Anschlussfinanzierung kann die IFB Hamburg ein Ergänzungsdarlehen gewähren – vorausgesetzt, dass zum jeweiligen Zeitpunkt die erforderliche Leistungsfähigkeit nach Beurteilung durch die IFB Hamburg gegeben ist. Es kann eingesetzt werden für die Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen.

Konditionen

- Darlehenshöhe: wird von der IFB Hamburg fallbezogen festgelegt
- Zinssatz: aktuell bei der IFB Hamburg zu erfragen
- Zinsbindung: mindestens 10 Jahre, maximal 30 Jahre
- Tilgung: ab Bauabschluss, i. d. R. mindestens 2 % p. a. zzgl. ersparter Zinsen
- Auszahlung: 100 %
- Bereitstellungsprovision: 0,15 % pro Monat, beginnend 13 Monate nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge

3.4.3. Förderprogramme von KfW und BAFA (BEG)

Eine Kombination der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Die Anforderungen der jeweiligen Förderrichtlinien sind zu beachten.

- Effizienzhausstandards und Einzelmaßnahmen im Bestand
- Erzeugung regenerativer Energie (z. B. Photovoltaik und Solarthermie)
- Einsatz energieeffizienter Gebäudetechnik (z. B. Wärmepumpen)

3.4.4. Kumulierung/Kumulierungsverbot

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
 - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
 - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten; jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe (Subventionsbarwert Grundmodul bzw. Ergänzungsmodul) nicht überschritten wird.

- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfeshöhe (Subventionsbarwert Grundmodul bzw. Ergänzungsmodul) nicht überschritten wird.

Hierzu hat die oder der Antragstellende u. a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

4. Welche Verpflichtungen entstehen?

Die Verpflichtungen werden mit dem Bewilligungsbescheid begründet. Im Fall von nicht preisgebundenem Wohnraum nach 4.1.7 enden die Verpflichtungen 6 Jahre gerechnet ab dem 1. des Monats, der auf den Bauabschluss der geförderten Maßnahmen folgt. Im Fall von bereits preisgebundenem Wohnraum nach 4.1.8 dieser Förderrichtlinie enden die Verpflichtungen jedoch erst zu dem dort aufgeführten Zeitpunkt.

4.1. Allgemeine Verpflichtungen

Die nachfolgenden allgemeinen Verpflichtungen gelten für alle Maßnahmen.

4.1.1. Anforderung an Mietverträge

Es sind unbefristete Mietverträge abzuschließen. Ein Kündigungsausschluss ist nicht zulässig.

4.1.2. Umwandlungsverbot

Die geförderten Wohnungen dürfen für die Dauer der Bindung nicht in Eigentumswohnungen umgewandelt werden.

4.1.3. Weitere Mieterhöhungen

Eine weitere Mieterhöhung wegen Modernisierung während des Bindungszeitraums ist nur möglich, wenn die hierfür erforderliche Zustimmung der Mietparteien und der IFB Hamburg vorliegt.

4.1.4. Verpflichtungen gegenüber der Mieterin oder dem Mieter

Die oder der Antragstellende hat sich spätestens vor Auszahlung der Zuschüsse gemäß Vordruck der IFB Hamburg dieser gegenüber im Sinne der eingegangenen Verpflichtungen insoweit zu binden, dass die Mieterinnen und Mieter hieraus im Zusammenhang mit dem Mietvertrag eigene Rechte herleiten können.

Auf Verlangen der IFB Hamburg sind ihr die Mieterhöhungsverlangen in Kopie zuzuleiten.

Die Vermieterin oder der Vermieter hat die Mieterin oder den Mieter bei der Ankündigung der Modernisierung und Darstellung der Mieterhöhung durch die Modernisierung darauf hinzuweisen, dass Mieterhöhungen aus geförderten/genehmigten Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) von der zuständigen Behörde (z. B. Jobcenter) übernommen werden können.

4.1.5. Weitergabe der Verpflichtungen

Antragstellende sind verpflichtet, sich aus der Inanspruchnahme von Darlehen und/oder Zuschüssen ergebende Verpflichtungen Rechtsnachfolgenden aufzuerlegen und zwar in der Weise, dass diese wiederum gehalten sind, Rechtsnachfolgende in gleicher Weise zu binden.

4.1.6. Fortbestand der Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus der Förderung des Bauvorhabens erstrecken sich auf den vollen Verpflichtungszeitraum. Dies gilt auch für den Fall, dass Zuschüsse nicht in voller Höhe abgefordert oder von der bzw. von dem Antragstellenden zurückgezahlt werden.

4.1.7. Mietauswirkungen bei nicht preisgebundenem Wohnraum

Die mietrechtlichen Vorschriften der §§ 557, 557a und 558 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einschließlich der Hamburgischen Kappungsgrenzenverordnung sind zu beachten. Eine Mieterhöhung nach Modernisierung kann nach § 559 BGB vorgenommen werden, wobei die anteilig auf die Modernisierung entfallenden Zuschüsse abzuziehen sind (§ 559a BGB). Bis zu der sich nach § 559 BGB ergebenden Miethöhe kann eine Mieterhöhung alternativ auch nach § 557 BGB oder § 558 BGB vereinbart werden oder mittels der Vereinbarung einer Staffelmiete nach Maßgabe des § 557a BGB erfolgen.

4.1.8. Mietauswirkungen bei noch preisgebundenem Wohnraum

Bei noch preisgebundenen Wohnungen darf keine höhere Miete als die nach dem Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetz (HmbWoBindG) bzw. Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetz (HmbWoFG) wohnungsbaurechtlich zulässige Miete erhoben werden.

4.1.9. Ausschluss von Vermittlungsentgelten

Finanzierungsbeiträge dürfen von Wohnungssuchenden für geförderte Wohnungen nicht gefordert und/oder entgegengenommen werden. Das Gleiche gilt für sämtliche Sonderleistungen, insbesondere Mietvorauszahlungen, Maklergebühren oder sonstige Geldbeträge; unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem sie entrichtet werden sollen.

Ausgenommen sind Genossenschaftsanteile (60 €/m² Wfl. dürfen insgesamt nicht überschritten werden) und Sicherheitsleistungen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung der Mieterin oder des Mieters ist zulässig, soweit sie dazu bestimmt ist, Ansprüche der Vermieterin oder des Vermieters gegen die Mieterin oder den Mieter aus Schäden an der Wohnung oder unterlassenen Schönheitsreparaturen zu sichern. Die Sicherheitsleistung darf das 2,5-fache der monatlichen Nettokaltmiete nicht überschreiten.

5. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

5.1. Anforderungen an Antragstellende

5.1.1. Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der oder des Antragstellenden

Die oder der Antragstellende muss die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Zur Prüfung kann die IFB Hamburg alle geeignet erscheinenden Auskünfte und Unterlagen einholen und verlangen.

Die Finanzierung der Baumaßnahme ist insgesamt sicherzustellen und durch Unterlagen nachzuweisen, die aus Sicht der IFB Hamburg geeignet sind.

5.2. Anforderungen an das Bauvorhaben und das Grundstück

5.2.1. Beginn der Maßnahme

Die oder der Antragstellende muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe

des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Antragstellende ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

5.2.2. Anforderungen an Planung und Ausführung

Die Anforderungen an Planung und Ausführung gemäß dieser Förderrichtlinie müssen eingehalten und nachgewiesen werden. Die baurechtlichen und ggf. heimrechtlichen Anforderungen bleiben davon unberührt. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen können bereits gewährte Fördermittel widerrufen werden.

5.3. Allgemeine Bedingungen

5.3.1. Prüfungsrecht

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben der oder des Antragstellenden zur Beihilfeintensität zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Antragstellende hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

5.3.2. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) – Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung.

5.3.3. Haftungsausschluss

Die IFB Hamburg erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich Antragstellende nicht auf Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeschlusses ungültig geworden sind bzw. auf darauf beruhende Auskünfte, berufen. Änderungen bleiben vorbehalten.

5.3.4. Kein Rechtsanspruch

Es gibt weder einen Rechtsanspruch auf Gewährung noch auf Erhöhung bereits gewährter Fördermittel. Die IFB Hamburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

5.3.5. Sperrfrist bei Antragsverzicht

Die Rücknahme eines Antrags löst eine Sperrfrist von einem halben Jahr aus, innerhalb dessen kein neuer Antrag für die Belegenheit gestellt werden kann.

5.4. Mieterzustimmung

Modernisierungsmaßnahmen können nur gefördert werden, wenn die Mietparteien der Modernisierung zustimmen. Die oder der Antragstellende muss der IFB Hamburg gegenüber das Vorliegen der Mieterzustimmung vor Auszahlung der Zuschüsse schriftlich bestätigen. Bei Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie Maßnahmen, die nur wirtschaftlich und technisch vertretbar sind, wenn sie bei allen Wohnungen durchgeführt werden, muss von der Mehrheit der Mietparteien die Zustimmung vorliegen. Bei Maßnahmen zur Ausstattungsverbesserung der Wohnungen muss von den betroffenen Mietparteien die Zustimmung vorliegen.

6. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: AGVO.

Die Freistellung erfolgt nach Artikel 38a, 49 und 53 AGVO.

Die Förderung der gebäudebezogenen Energieeffizienzmaßnahmen unter Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikels 38a AGVO. Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Kosten, den Satz von 30 % nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte. Der Zuschuss verringert sich, wenn die Förderquote den vorstehenden Maximalwert überschreitet, um den überschreitenden Betrag. Bei Beihilfen zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude kann die Beihilfeintensität um 15 Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Beihilfe – gemessen am Primärenergiebedarf – zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes um mindestens 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition führt.

Die Förderung der Energieberatung sowie der Qualitätssicherung Energie unter Kapitel 3.1.2 und 3.2.1 erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikels 49 AGVO. Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Kosten, den Satz von 60 % nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte. Der Zuschuss verringert sich, wenn die Förderquote den vorstehenden Maximalwert überschreitet, um den überschreitenden Betrag.

Die Förderung von schützenswerten Backsteinfassaden unter Kapitel 3.2.3 erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikels 53 AGVO als Investitionsbeihilfe. Beträgt deren Wert nicht mehr als 2,2 Mio. €, kann die Förderung auf bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden; andernfalls darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 30 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt.

Die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO sind zu beachten.

Zur Überprüfung der Angaben der oder des Antragstellenden zur Bestimmung der Beihilfeintensität sowie zur Subventionsmittelverwendung findet § 18 Abs. 4 Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz (HmbWoFG) entsprechend Anwendung. Zuständige Stelle ist die IFB Hamburg. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) hat diese Förderrichtlinien gemäß § 2 Abs. 4 HmbWoFG als besondere Wohnraumförderung nach § 2 Abs. 3 HmbWoFG erlassen.

Dieses Fördermodul lässt

- bestehende Förderzusagen gemäß § 13 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert am 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626, 1652),
- die vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen der Förderungen nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 19.08.1994 (BGBl. I S. 2138) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung sowie
- die nach dem Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Wohnungsbindungsgesetz – Hmb-WoBindG) vom 19.02.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.05.2013 (HmbGVBl. S. 244), für Wohnungen, die als öffentlich gefördert gelten, geltenden Regelungen

unbeschadet.

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. C AGVO werden bei Einzelbeihilfen von über 100.000 € die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

7. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Besenbinderhof 31

20097 Hamburg

Tel. 040/248 46-242

info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine nach telefonischer Absprache.

1. Wie ist das Verfahren?

Um eine Förderung für die Modernisierungsmaßnahme zu erhalten, sollten möglichst frühzeitig mit der IFB Hamburg Beratungs- und Abstimmungsgespräche über die planerischen und technischen Anforderungen aufgenommen werden.

Die Baumaßnahmen müssen nach der Bewilligung innerhalb eines Jahres begonnen und spätestens nach 2 Jahren fertiggestellt werden. Bei einer Verzögerung der Baugenehmigung kann die IFB Hamburg Ausnahmeregelungen treffen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

1.1. Energieberatung

Eine Förderung der energetischen Stufe durch die IFB Hamburg setzt voraus, dass sowohl über den Ist-Zustand des Gebäudes als auch über den durch die geförderte Maßnahme erreichten Zustand eine Energiebilanz aufgestellt wird.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind der IFB Hamburg Nachweise über Umfang und Qualität der durchgeführten Maßnahmen, die ausführlichen Berechnungsunterlagen vorzulegen.

Nähere Informationen zum Verfahren und Vorlagen zur Bestätigung der energetischen Stufe sind auf der IFB-Homepage zu finden.

Optional können die oben genannten Nachweise durch die Qualitätssicherung Energie gemäß dem festgelegten Verfahren bestätigt und die positiven Stufenberichte ABC eingereicht werden.

1.2. Qualitätssicherung Energie (optional)

Optional kann eine Begleitung der Fördermaßnahme durch die Qualitätssicherung Energie nach dem festgelegten IFB-Verfahren beauftragt und durchgeführt werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind der IFB Hamburg Nachweise über Umfang und Qualität der durchgeführten Maßnahmen sowie der positive Schlussbericht der Qualitätssicherung Energie vorzulegen.

Nähere Informationen zum Verfahren und Vorlagen zur Bestätigung der energetischen Stufe sind auf der IFB-Homepage zu finden.

1.3. Qualitätssicherung Backstein

Eine Förderung von Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen oder die im Verfahren der Qualitätssicherung als backsteinrelevant erkannt wurden, setzt voraus, dass ein mit dem Denkmalschutzamt oder mit der Qualitätssicherung Backstein abgestimmtes Fassadenkonzept vorliegt.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der IFB Hamburg der positive Schlussbericht der Qualitätssicherung Backstein vorzulegen.

Gebäude, die durch das Hamburger Denkmalschutzgesetz geschützt sind oder sich in einem Gebiet mit einer städtebaulichen Erhaltungsverordnung oder Gestaltungssatzung befinden oder ein Baugenehmigungsverfahren mit gestalterischer Abstimmung zur Fassade durchlaufen, werden nicht im Rahmen der Qualitätssicherung Backstein beurteilt, sondern durch die zuständigen behördlichen Stellen.

1.4. Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit des Projekts und der bzw. des Antragstellers sowie das Maßnahmenkonzept bzw. die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen 3 Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

1.5. Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.6. Verwendungsnachweis

Die oder der Antragstellende hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen; andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

1.7. Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche Modernisierungsmaßnahmen werden gefördert?

Modernisierungsmaßnahmen werden nur dann gefördert, wenn sie zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen und technisch, ökologisch und ökonomisch sinnvolle Lösungen erreicht werden. Die Maßnahmen müssen im Hinblick auf die städtebaulichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange unbedenklich sein.

Als Modernisierungsmaßnahmen i. S. d. Förderrichtlinie gelten entsprechend dem gewählten Modernisierungsprogramm die folgenden Maßnahmen.

2.1. Energiesparmaßnahmen: Reduzierung der Wärmeverluste

- Verbesserung der Wärmedämmung an den Hüllflächen (Fassaden-, Dach- und Grundflächen) sowie Fenstern und Außentüren einschließlich der erforderlichen Umfeldmaßnahmen.

2.2. Energiesparmaßnahmen: Optimierung der technischen Gebäudeausrüstung

- Ersteinbau oder Erneuerung der Heizungs- und Warmwasserversorgung
- Einbau einer ventilatorgestützten Wohnungslüftung
- Einbau einer thermischen Solaranlage
- Erforderliche Umfeldmaßnahmen

3. Welche baulichen Anforderungen müssen erfüllt werden?

Für eine Förderung muss ein vollständiges und folgerichtiges energetisches Konzept für die Modernisierungsmaßnahmen eingereicht und mit der IFB Hamburg abgestimmt werden.

4. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen sind die Mindeststandards für energetisch verbesserte Außenbauteile und die zu erreichende Gesamt-Energieeffizienz des Gebäudes nach Maßgabe der im Weiteren beschriebenen bautechnischen Anforderungen einzuhalten und nachzuweisen.

Sollten diese bautechnischen Anforderungen aus gestalterischen, funktionalen oder bautechnischen Gründen nicht eingehalten werden können, ist auf Basis einer schriftlichen Begründung durch die Energieberaterin oder den Energieberater und, bei Beauftragung einer Qualitätssicherung, Bestätigung durch die autorisierte Qualitätssichernde oder den Qualitätssichernden (Vier-Augen-Prinzip) eine Ausnahme möglich. In diesem Fall soll alternativ die energetisch effizienteste, den Gegebenheiten entsprechende bauliche Lösung zur Ausführung kommen und in die energetische Bilanzierung einfließen. Die schriftliche Begründung von Ausnahmen ist der IFB Hamburg mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen.

Bei Erneuerung der Heizungsanlage im Rahmen der geförderten Modernisierung sind mit fossilen Energieträgern betriebene Heizungen nicht zulässig.

4.1. Energetischer Gebäudestandard

Stufe 1

- Endenergiebedarf [QE] nach durchgeführter Modernisierung $\leq 90 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Einhaltung der Anforderungen an modernisierte Umfassungsbauteile

Stufe 2

- Der Jahres-Primärenergiebedarf (QP) darf 100 % des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes nach Anlage 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) nicht überschreiten.
- Der spezifische Transmissionswärmeverlust (H'T) darf die jeweiligen Höchstwerte des Referenzgebäudes nach Anlage 1 GEG nicht überschreiten. § 50 Abs. (1) Nr. 1. b) GEG findet keine Anwendung.
- Endenergiebedarf [QE] nach durchgeführter Modernisierung $\leq 75 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Einhaltung der Anforderungen an modernisierte und neu zu errichtende Umfassungsbauteile

Anforderungen an modernisierte und neu zu errichtende Umfassungsbauteile bei Stufen 1 und 2

Außenwände, Gauben (Wangen und Dachflächen)	0,20 W/m²K
Außenwände mit Innendämmung	0,45 W/m²K
Fenster, Fenstertüren, Uw.....	0,95 W/m²K
Ausglasen Fenster, Fenstertüren, Uw.....	1,30 W/m²K
Fenster, Fenstertüren mit echten glasteilenden Sprossen bei Gebäuden mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz, Uw.....	1,60 W/m²K
Dachflächenfenster	1,00 W/m²K
Verglasungen	0,95 W/m²K
Vorhangfassaden	1,30 W/m²K
Glasdächer	1,60 W/m²K
Fenster, Fenstertüren mit Sonderverglasung.....	1,10 W/m²K
Sonderverglasungen	1,40 W/m²K
Vorhangfassaden mit Sonderverglasungen	2,00 W/m²K
Dächer und Dachschrägen, Flachdächer.....	0,14 W/m²K
Oberste Geschossdecke und Wände gegen unbeheizte Dachräume	0,14 W/m²K
Wände und Decken nach unten gegen unbeheizt oder Erdreich	0,25 W/m²K
Fußbodenaufbauten	0,35 W/m²K
Decken nach unten gegen Außenluft.....	0,20 W/m²K

Stufe 3 – IFB-Effizienzhaus-70 im Bestand

IFB-Effizienzhäuser-70 dürfen

- einen Jahres-Primärenergiebedarf (QP) von 70 % und
- einen spezifischen Transmissionswärmeverlust (H'T) von 85 % der nach Anlage 1 des GEG errechneten Werte für das Referenzgebäude

nicht überschreiten.

Stufe 4 – IFB-Effizienzhaus-55 im Bestand

IFB-Effizienzhäuser-55 dürfen

- einen Jahres-Primärenergiebedarf (QP) von 55 % und
- einen spezifischen Transmissionswärmeverlust (H'T) von 70 % der nach Anlage 1 des GEG errechneten Werte für das Referenzgebäude

nicht überschreiten.

Stufe 5 – IFB-Effizienzhaus-40 im Bestand

IFB-Effizienzhäuser-40 dürfen

- einen Jahres-Primärenergiebedarf (QP) von 40 % und
- einen spezifischen Transmissionswärmeverlust (H'T) von 55 % der nach Anlage 1 des GEG errechneten Werte für das Referenzgebäude

nicht überschreiten.

Allgemeine Bilanzierungsregeln:

- Als Bilanzierungsgrenze gilt die Grenze des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wird. Ausgenommen hiervon ist die Energieerzeugung aus Abwasserabwärme aus dem Sietnetz auf öffentlichen Grund.
- Für die energetische Bilanzierung ist der Jahres-Primärenergiebedarf nach DIN V 18599 zu ermitteln. § 20 Absatz 2 GEG ist nicht anzuwenden.
- Für die Stufen 2 bis 5 ist der Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes (QP REF) ohne Anwendung der Berechnungsvorgabe in § 15 Absatz 1 GEG und somit ohne Multiplikation mit dem Faktor 0,55 zu ermitteln.
- Bei dem Bilanzierungsnachweis darf bei Ermittlung der energetischen Kennwerte des Referenzgebäudes (QP REF, H'T REF) sowie der Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten ($\bar{U}$) für bestehende Gebäude ein Zuschlag von 40 % nach § 50 Absatz 1 GEG nicht angesetzt werden.

4.1.1. Nachweis des energetischen Gebäudestandards

Zu Beginn der Modernisierungsplanung ist eine fachkundige Energieberatung über die am betroffenen Objekt sinnvollen Maßnahmen der Energieeinsparung einzuholen.

Es muss zunächst der aktuelle energetische Zustand des Gebäudes erfasst werden. Im Rahmen der verpflichtenden Energieberatung wird dann der durch die vorgesehenen Maßnahmen erreichte energetische Standard ermittelt, der für die Bemessung der Förderung ausschlaggebend ist.

Bei der Berechnung sind die von der KfW vorgegebenen Einzelheiten zu beachten.

Die IFB Hamburg benötigt mit dem Antrag auf Bewilligung und zur Abrechnung von Fördermitteln die Bestätigung der energetischen Stufe durch die Energieberaterin oder den Energieberater auf den IFB-Vorlagen. Diese müssen die zur Förderung beantragte Modernisierung abbilden und die Einhaltung der geforderten energetischen Eigenschaften belegen.

4.1.2. Qualitätssicherung Energie (optional)

Ein optionaler qualitätsgesicherter Nachweis über die Erreichung der beantragten energetischen Stufe wird zusätzlich gefördert.

Die oder der Qualitätssichernde hat beratende und prüfende Funktionen. Sie oder er prüft die Erfassungsdaten, auf deren Basis der Ist-Zustand des Gebäudes vor der Modernisierung bilanziert wird, ebenso wie die berechneten Energiespareffekte der zur Förderung vorgesehenen Modernisierungsmaßnahmen.

In der Bauphase begleitet und dokumentiert sie oder er die fachgerechte Ausführung und testiert gegenüber der oder dem Antragstellenden und der IFB Hamburg die Einhaltung der energetischen Anforderungen aus dieser Förderrichtlinie.

Bei der Qualitätssicherung gilt das Vier-Augen-Prinzip. Aus diesem Grund können die autorisierten Qualitätssichernden nicht gleichzeitig mit Planungs- oder Werkleistungen für das zu prüfende Objekt beauftragt sein. Zu diesen Leistungen zählt auch die in dieser Förderrichtlinie beschriebene Energieberatung.

Die oder der Antragstellende beauftragt und vergütet die Leistungen der Qualitätssicherung Energie. Zur Erlangung der Förderung ist dem Vertrag der Qualitätssicherung-Energie-Leistungskatalog zugrunde zu legen. Dieser gliedert sich in die zur Gewährung der Förderung erforderlichen Stufen A, B und C. Weitergehende Leistungen dürfen frei vereinbart werden.

Nähere Informationen zum vorgegebenen Verfahren der Qualitätssicherung Energie sind auf der IFB-Homepage zu finden. Dort ist auch eine Übersicht über die von der IFB Hamburg ermittelten ortsüblichen Vergütungen verfügbar. Es wird empfohlen, diese Vergütungen zu vereinbaren.

4.2. Wärmepumpen

Wärmepumpen, die in IFB-geförderte Gebäude eingebaut werden, müssen auf der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Liste der förderfähigen Wärmepumpen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhr aufgeführt sein. Informationen hierzu finden Sie unter

https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Foerdervoraussetzungen/foerdervoraussetzungen_node.html

